

Vereinsatzung des

Angel - Sport – Club Pfalzel e. V. 1950

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 10. März 1950 gegründete Verein führt den Namen Angel – Sport – Club Pfalzel e. V. 1950.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Trier. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist zweckgebunden und unpolitisch. Er verfolgt den Zweck:

1. Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit.
2. interessierte Angelfreunde sowie Freunde des Vereins zusammenzuschließen und sie zu einer gemeinsamen Interessenvertretung zu vereinigen.
3. diese auf fischereilichem und ökologischem Gebiet zu schulen, in ihren Pflichten zu unterweisen und ihre Rechte zu vertreten.
4. darauf zu achten, dass die Angelei im waidmännischen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Sinne von den Mitgliedern betrieben wird, und die Fischgewässer von den Mitgliedern gehegt und gepflegt werden.
5. dass das kulturelle Leben des Vereins gefördert und alle Freunde und Gönner daran teilnehmen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verwirklicht seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf den Grundlagen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung vom 16.03.1976
Die Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften –im Sinne der Jugendpflege– sind für den Verein verbindlich.
2. Die zur Verfügung stehenden Mittel und Überschüsse sind nur für Satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und Zuwendungen, die den Satzungsgemäßen Aufgaben widersprechen.
4. Niemand darf durch überhöhte Vergütungen und Verwaltungsausgaben, die den Satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3a Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Revisoren versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf kann der Geschäftsführende Vorstand, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben, Zuweisungen gewähren.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und Absatz 3 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige besondere Aufträge haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Vereinsvorstandschaft einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis spätestens zum 31.12. d. J. geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden. Aktives Mitglied bzw. inaktives Mitglied kann nur die Person sein, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist.
3. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, über die endgültige Aufnahme die Mitgliederversammlung. Außer bei Jugendlichen, hier entscheidet der Vorstand.
4. Die aktiven Mitglieder, inaktiven Mitglieder und fördernde Mitglieder besitzen die gleichen Stimmrechte soweit es das allgemeine Vereinsleben betrifft. In fischereilichen Fragen sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.
Jugendliche sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ehrenmitglied kann nur werden, der dem Verein große Verdienste erwiesen hat und zu dessen Ernennung ein schriftlicher Antrag beim Vorstand vorliegt. Dieser entscheidet bei geheimer Wahl, wozu es einer 2/3 Mehrheit bedarf.
6. Alle Ehrenmitglieder werden am Tag ihrer Ernennung durch überreichen einer Urkunde geehrt.

7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, soweit keine persönlichen Wünsche berücksichtigt werden müssen.
8. Das älteste aktive oder aktiv gewesene Mitglied des Vereins wird ohne Wahl zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Er ist Träger der goldenen Ehrennadel des Vereins.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die endgültige Aufnahme von Antragstellern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge zwecks Aufnahme müssen schriftlich eingebracht werden. Im Ablehnungsfall ist der Verein nicht verpflichtet den Grund hierzu anzugeben. Das aufzunehmende Mitglied darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht im Versammlungssaal sein. Dem Antragsteller wird vor der Aufnahme die bestehende Vereinssatzung vorgelegt.
2. Eine zeitliche Aufnahmesperre kann durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei die Belange der vereinseigenen Gewässer im Vordergrund stehen müssen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein. Sie sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten. Weiter haben sie die Belange und Bestrebungen desselben tatkräftig zu fördern und zu respektieren.

Die festgesetzten Mitgliedsbeträge sind fristgerecht und vollständig abzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung einberufen werden. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Alle 3 Jahre muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

Ort und Zeitpunkt werden jeweils vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter festgesetzt.

Außerordentliche- oder Jahreshauptversammlungen bedürfen der schriftlich Einladung. Die Einladung muss 8 Tage vor Abhaltung erfolgt sein.

§ 8 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird am Jahresbeginn für das laufende Jahr erhoben.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Kündigung, die schriftlich bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzureichen ist. Der Beitrag ist jedoch bis einschließlich des Austrittsjahres zu entrichten.
- c) Durch Ausschluss, welcher die Versammlung oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit aussprechen kann.
Der Ausschluss kann befristet oder für dauernd ausgesprochen werden. Bei befristetem Ausschlussverfahren muss bei Wiederaufnahme die Aufnahmegebühr gezahlt werden, während bei dauerndem Ausschluss eine Wiederaufnahme nicht mehr erfolgen kann.

Aus dem Verein können befristet oder dauernd ausgeschlossen werden:

1. Jedes Mitglied das den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und somit das Ansehen des Vereins schädigt.
2. gröblich gegen die Satzungen des Vereins verstößt,
3. gröblich gegen die anerkannten Grundsätze der Fischwaidmännischen Ausübung des Angelns verstößt, oder wegen eines Deliktes gegen die gesetzlichen Fischereivorschriften bestraft ist und dieses nach seiner Aufnahme in den Verein erst bekannt wird, dass er solches begangen hat.
4. Wer durch eigenes Verschulden, bis zum 31. März eines jeden Jahres, seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
Ansprüche wegen Rückzahlung von Geldbeträgen, die an den Verein geleistet wurden, sind mit dem Austritt erloschen.

§ 10 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der gesamte Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand

§ 11 Vorstandsmitglieder

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem/der Vorsitzenden,
- 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem/der 1. Kassierer/in
- 4. dem/der 1. Geschäftsführer/in

Dem gesamten Vorstand gehören an:

der/die 2. Geschäftsführer/in

der/die 2. Kassierer/in

der/die 1. und 2. Gewässerwart/in

der/die 1. und 2. Sportwart/in

der/die 1. und 2. Jugendwart/in

der/die Teichwart/in

der/die Gerätewart/in und die Beisitzer

die Zahl der Beisitzer ergibt sich aus der Größe des Vereins. Auf 50 Mitglieder kann ein Beisitzer gewählt werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

zwei Kassenprüfer

die ehrenamtlichen Fischereiaufseher.

Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstandes kann entweder geheim oder öffentlich erfolgen.

Das jeweils gewählte Vorstandsmitglied des Geschäftsführenden Vorstands muss bei der Wahl 50 % aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Die Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, den Geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

§ 12 Kassenwesen

1. Die Kassenführung ist zentral. Sie untersteht dem 1. Kassierer. Dieser kann weitere Richtlinien für die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen ausarbeiten. Dieselben bedürfen jedoch der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, ferner begünstigt er keine Person durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben.

§13 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

während des laufenden Geschäftsjahres

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stellt ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr sein Amt zur Verfügung, so muss ein wichtiger Grund hierfür vorliegen.

Falls dies nicht reinen privaten Charakter trägt, hat die Mitgliederversammlung das Recht dies zu erfahren.

Der Antrag auf Entbindung von seinem Amt muss schriftlich eingebracht werden, unter Angaben von Gründen.

Die Entbindung von seinem Amt kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie wählt gleichzeitig dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes

Stellt ein Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr sein Amt zur Verfügung, so wird durch den Geschäftsführenden Vorstand, soweit erforderlich, ein Nachfolger kommissarisch eingesetzt. Die Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Vertretung

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist berechtigt, in seinem Namen Geschäfte abzuschließen und Verpflichtungen einzugehen.

Die Vertretung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter in Verbindung mit dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassierer. Ausgaben können wie folgt getätigt werden:

- 1 bis 1000 Euro, ohne Anhörung, durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer
- 2 1000 Euro bis 3000 Euro durch den geschäftsführenden Vorstand
- 3 bei mehr als 3000 Euro bedarf es der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung

Beim Ankauf von Besatzfischen kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung auch nachträglich eingeholt werden.

§ 15 Fischereirechte und Pflichten der Mitglieder

Eingeschränktes Fischereirecht für staatliche Gewässer besitzt jedes Mitglied, welches die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt. Dies ist einzig und allein Sache des Mitgliedes.

Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein angepachteten Gewässer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und vereinsinternen Auflagen zu befischen.

Dabei sind die Gewässer einschließlich der Uferzonen im Sinne des Umweltschutzes zu schonen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Näheres regeln vereinsinterne Verordnungen.

Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 16 Auflösung

Solange noch 5 Mitglieder dem Verein angehören, kann dieser nicht aufgelöst werden. Über das noch vorhandene Vermögen verfügen diese letzten 5. Mitglieder. Ein Antrag zur Auflösung kann nur von einem dieser Mitglieder gestellt werden. Alsdann bedarf es einer einfachen Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.

§ 17 Vereinsveranstaltungen

Die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 18 Ehrenabzeichen

- gestrichen -

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Vereinssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und bedarf einer 70 % igen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Mindestens 8 Tage vor Beschlussfassung muss sie zwecks Ansicht ausgelegt werden.

§ 20 Jahreshauptversammlung

Die oberste Instanz des Vereins ist die Jahreshauptversammlung
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung und zwar mindestens 8 Tage vor Abhaltung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung durch den 1. Geschäftsführer,
2. Allgemeinbericht des 1. Vorsitzenden,
3. Berichte der einzelnen Warte,
4. Bericht des ersten Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Entlastung des alten Vorstand,
7. Wahl des Wahlvorstandes – Vorsitzender und 2 Beisitzer (alle drei Jahre)
8. Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
9. Verschiedenes

Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung muss nach Eröffnung der Versammlung noch einmal verlesen werden. Über eine Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der Versammlung.

Das Wort wird vom Leiter der Versammlung erteilt. Die Redner kommen in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, zu Wort.

Der Versammlungsleiter kann in allen Dingen, die sich auf die Leitung der Versammlung beziehen, jederzeit das Wort ergreifen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung stehen dem Leiter der Versammlung folgende Disziplinarische Mittel zur Verfügung:

1. Entfernt sich der Redner zu weit vom Gegenstand der Beratung, kann der Leiter den Redner zur Sache rufen. Geschieht dies zweimal ohne Erfolg, kann dem Redner für die Dauer der Beratung das Wort entzogen werden.
2. Verstößt ein Mitglied gegen den guten Ton, kann der Leiter der Versammlung ihn zur Ordnung rufen. Bei Nichtbefolgen kann das Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Alle Dringlichkeitsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Satzungsänderungen dürfen mit Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

Alle Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen, ausnahmsweise die Abstimmungen, die vorher als Geheim bezeichnet sind.

Bei allen Abstimmungen entscheidet, wenn in der Satzung bzw. Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe für abwesende Mitglieder ist unstatthaft.

§ 21 Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand kann die Satzung durch eine Geschäftsordnung ergänzen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2003 mit dem heutigen Tag in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung in der Fassung vom 15. März 1997, Az.: 6 14 VR 1054 März 98, eingetragen beim Amtsgericht Trier, ihre Gültigkeit.

Trier-Pfalzel, den 17.10.2003

Änderung

Letzte Änderung erfolgte am 29. Januar 2011, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Trier-Pfalzel, den 29. Januar 2011